

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung Umspannwerk (UW) Husum Nord – UW Klixbüll Süd, Westküstenleitung Abschn. 4 wegen Umplanungen im Bereich Provisorium 9 auf dem Gebiet der Gemeinden Stedesand und Bargum

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 15.06.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38h

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in der o.g. Gemeinde nötig sind. Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – UW Klixbüll Süd“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt.

Aufgrund von technischen Anpassungen beim Provisorium 9 ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich. Die drei Kabelprovisorien 9.K1, 9.K2 und 9.K5 werden zu Freileitungsprovisorien umgeplant. Dadurch fallen in diesen Bereichen temporäre Flächeninanspruchnahmen weg, da dort nur noch durch die Freileitungsprovisorien überspannt wird. Bei Provisorium 9.K1 wird der Bereich, in dem das Kabel lag, nun durch ein Freileitungsprovisorium überspannt. Das Portal 9.17 wird nicht mehr gebaut, sondern die Leitung von Portal 9.16 zu 9.18 direkt überspannt. Dadurch verschiebt sich der dortige Schutzstreifen und das darauf ausgerichtete Schutzgerüst, so dass in dem Bereich zwei neue temporäre Grabenverrohrungen geplant werden müssen. Der Verlauf des Schutzstreifens von Portal 9.18 zu 9.19 wird – anders als der Verlauf des Kabelprovisoriums – südlich des Mastes 85 entlanggeführt. Der Bereich, in dem das Kabelprovisorium 9.K5 geplant war, wird nun durch ein Freileitungsprovisorium überspannt. Von Rückbaumast 58 wird ein Freileitungsprovisorium zu Rückbaumast 59 neu geplant. Aufgrund der Umplanung des Provisorium 9 ergeben sich andere temporäre Eingriffe in den Naturhaushalt als durch die ursprünglich geplanten Kabelprovisorien. Es wird jedoch von einer Reduktion der temporären Flächeninanspruchnahme ausgegangen.

Schutzgüter des UVPG:

Es besteht eine temporäre Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser, biologische Vielfalt durch die Inanspruchnahme von Provisorien. Die Beeinträchtigungen sind vom zeitlichen und flächigen Umfang sowie der Intensität sehr gering. Andere Schutzgüter des UVPG (Mensch, kulturelles Erbe und Sachgüter) werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Auswirkungen auf Schutzgebiete, Schutzgüter besonderer Empfindlichkeit: Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Gesetzlich geschützte Biotop, oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich keine anderen oder neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte.

Angaben zu kumulierenden Vorhaben: Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Das bereits genehmigte Vorhaben der 380-KV-Freileitung LH-13-321 wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz sowie zur Rekultivierung der Flächen werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.